

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

✳ BEBAUBARE FLÄCHE PRO BAUPLATZTEIL INNERHALB DER 1-GESCHOSSIGEN BEBAUBAREN ZONE MAX. 30%

FORMBLATT 1977 A

BPL O 101/2
GRABEN

IN TEILWEISER ABÄNDERUNG DES BPL NR. 453 (KUNDG. AM 30.11.1959) UND DES BPL. NR. O 101/V (KUNDG. AM 1.10.1965).

teilw. überhoft d. M 02 12 0100

FLÄCHE ca. 25500 m² MASZSTAB 1 : 1000

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-A

GRB VOM 7.7.83

RECHTSW. AB 13.9.83

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR 16 VOM 29.8.83

STRASSENFLUCHTLINIEN	ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
GRENZLINIEN	VERBINDLICHE PARZELLIERUNG
BAUFLUCHTLINIEN	ANBAUVERBINDLICH
WENN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, HÖHENANGABEN DORT VERBINDLICH WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE	
HÖHE (HÖHENANGABE) IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE	
DURCHGANG, DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT	
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHACHTEN	
GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES AUFGELASSEN	

	ALTBESTAND	BAUM	BAUM-GRUPPE	STRAUCH-GRUPPE	ZU ERHALTEN
	ABBRUCH				ZU PFLANZEN
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN				
K	KERNGEBIET				
W	WOHNGEBIET	GRZ			GRUNDFLÄCHENZAHL
OB	OFFENE BAUWEISE	GFZ			GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	BMZ			BAUMASSENZAHL
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	G			GARAGEN
gr	GRUPPENBAUWEISE	P			PARKPLATZ ÖFFENTLICH
1,2,3,4	GESCHOSSZAHL	E			EINSTELLPLATZ PRIVAT
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	GA			GEHSTEIGANSCHNITT
DU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	GU			GARAGEN UNZULÄSSIG
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSZ ZULÄSSIG				DACHFORM U. FIRST = RICHTUNG VERBINDLICH
GH	GESIMSHÖHE				

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ - PLANUNGSAMT

BEARBEITER

GEZEICHNET HEILER TOMITZA AM 30.3.1982

GEÄNDERT TOMITZA AM 22.10.1982

AL PLA DIPL. ING. HOLZLEITNER E.H.